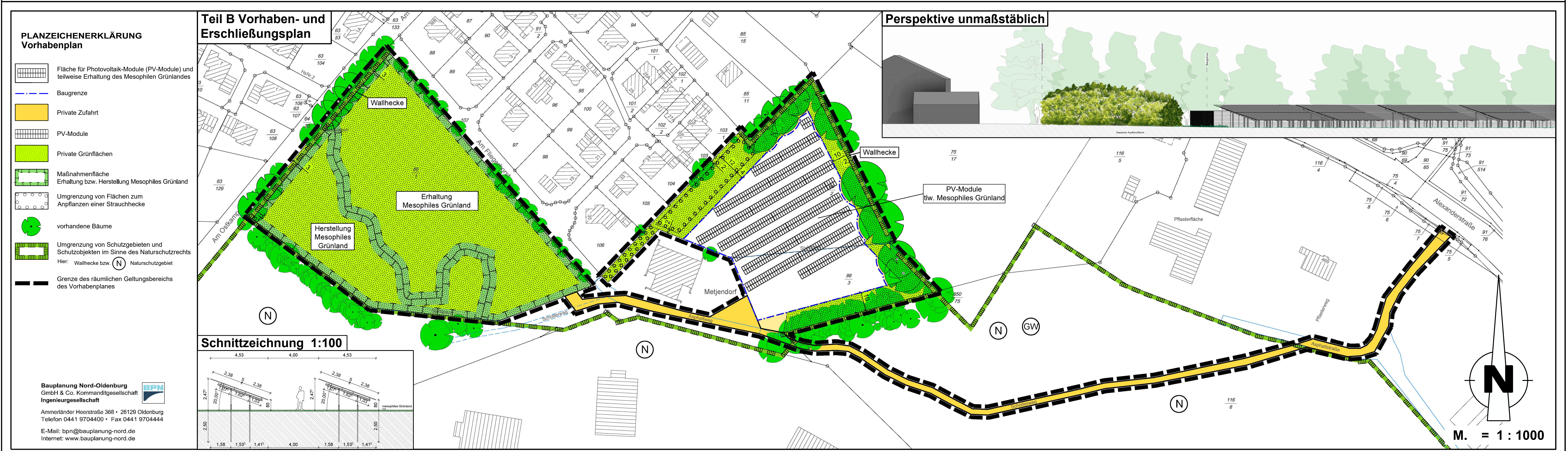




PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- PV** Fläche für Versorgungsanlagen Erneuerbare Energien Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage
- überbaubare Grundstücksflächen nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze
- H = 3,20 m H Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß unterer Höhenbezugspunkt (13,13 m über NN)
- 2.350 m² GR zulässige Grundfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Straßenbegrenzungslinie
- Private Grünflächen Zweckbestimmung: Anpflanzung / Abstandsgrün
- Fläche für Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Herstellung von Mesophilen Grünland
- zu erhaltende Bäume
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen einer Strauchhecke
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

DARSTELLUNGEN

vorhandener Baumbestand mit Einfluß auf die Baugrenze aufgrund des Kronendurchmessers

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Hier: (GW) Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone II
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Hier: Wallhecke bzw. (N) Naturschutzgebiet

HINWEISE

- Das Gebiet der Stadt Oldenburg war im Zweiten Weltkrieg Ziel mehrerer Luftangriffe. Das Vorhandensein von unentdeckten Kampfmitteln im Erdbereich innerhalb des gesamten Plangebiets ist deshalb grundsätzlich nicht auszuschließen. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Bombenblindgänger, Panzerfauste, Minen etc.) Befunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN zu benachrichtigen.
- Die innerhalb der Begründung bzw. in der Planzeichnung benannten einschlägigen DIN-Normen können im Planungsamt der Stadt Oldenburg eingesehen werden.

KENNZEICHNUNG

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können (Kampfmittelverdachtsflächen)

Textliche Festsetzungen

siehe extra Dokument

1. Vervielfältigungsvermerke Kartengrundlage: Gemarkung, Flur, ... Eversten, 17

Erfabrückvermerk: Die Verantwortung für nichtgeneigte oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (§ 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.10.2002, Niedersächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 2003, Seite 5), am: 01. August 1997, Altentzichten: 230556 / ALK BEZ SCHL 34019

2. Planunterlage Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Maßstab: 1 : 1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 02.02.2023). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Oldenburg (Oldb), den LGLN, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg Katasteramt Oldenburg

Siegel Unterschrift

3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro: GIESELMANN UND MÜLLER GMBH Eschenplatz 2, 26129 Oldenburg, Telefon 0441 593655

Geprüft durch die Stadt Oldenburg (Oldb): Fachdienstleiter Amtsleiter

4. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am die Einleitung des Satzungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 75 beschlossen. Der Einleitungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB am ordentlich bekannt gemacht worden.

Oldenburg (Oldb),

5. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wurden am ordentlich bekannt gemacht. Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB ist der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Bekanntmachungen im Zeitraum von bis im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Oldenburg (Oldb),

6. Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Oldenburg (Oldb),

7. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit ausgearbeitet.

Oldenburg (Oldb),

8. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oldb) bekannt gemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 75 ist damit rechtsverbindlich.

Oldenburg (Oldb),

Unterschrift

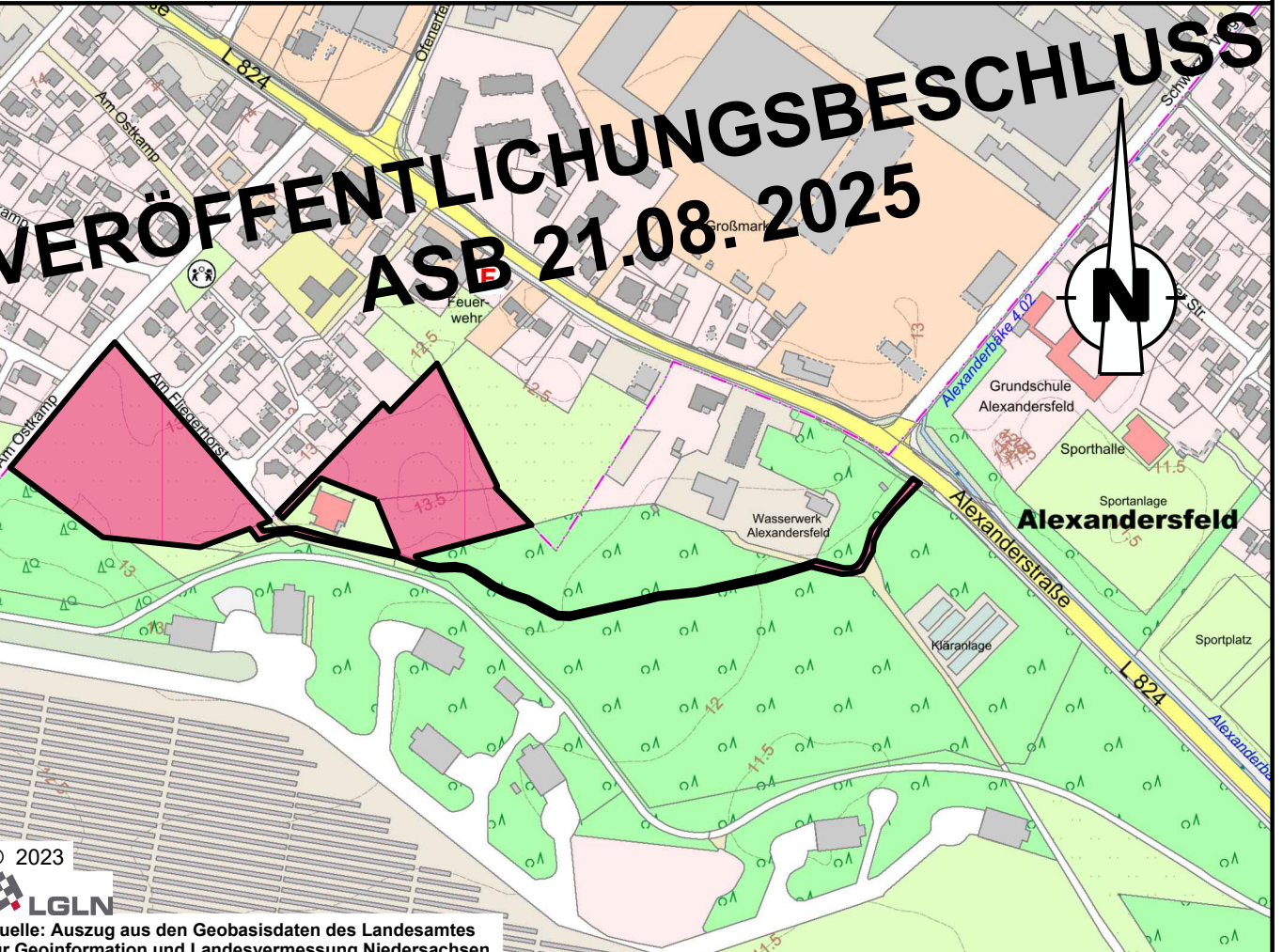
STADT OLDENBURG (Oldb) DER OBERBÜRGERMEISTER

Amt 40 - Fachdienst Bebauungsplanung

Vorhabenträger:
Verkehr- und Wasser GmbH (VWG)
Felix-Wankel-Straße 9
26125 Oldenburg

ÜBERSICHTSPLAN

M. = 1 : 5 000



Stand: Juli 2025

RECHTSVERBINDLICH AB: ENTWURF

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN 75

(Photovoltaik-Freiflächenanlage Alexandersfeld) mit Durchführungsvertrag

mit örtlichen Bauvorschriften
ja ☐ ja ☐ nein
ja ☐ ja ☐ nein
Maßstab = 1 : 1000